Hinweise zu den Prüfzyklen

Eichordnung (EO) § 12:
Die Gültigkeitsdauer der Eichung ist auf 2 Jahre befristet, dies gilt aber nur insoweit wie die EO selbst oder sich nicht aus Anhang B etwas anderes ergibt.

In Anhang B ist folgendes festgelegt:

> Wechsel- und Drehstromzähler mit Induktionsmesswerk (Standard Haushaltszähler) einschließlich Doppeltarifzähler besitzen eine Eichgültigkeitsdauer von zurzeit 16 Jahren. Eine Verlängerung um 5 Jahre ist unbegrenzt häufig möglich, wenn eine Stichprobenprüfung durchgeführt wird.

> Wechsel- und Drehstromzähler mit Induktionsmesswerk als Messwandlerzähler, als mechanische Mehrtarif-, Maximum- und Überverbrauchszähler sowie mechanische Zusatzeinrichtungen für Elektrizitätszähler besitzen eine Eichgültigkeitsdauer von zurzeit 12 Jahren. Eine Verlängerung durch Stichprobenprüfung ist nicht möglich.

> Wechsel- und Drehstromzähler mit elektronischem Messwerk (Induktionsmesswerk) besitzen eine Eichgültigkeitsdauer von zurzeit 8 Jahren. Eine Verlängerung um 5 Jahre ist unbegrenzt häufig möglich, wenn eine Stichprobenprüfung durchgeführt wird.

> Kalt-Wasserzähler (Standard Haushaltszähler) und ihre mechanischen Zusatzeinrichtungen besitzen eine Eichgültigkeitsdauer von zurzeit 6 Jahren. Eine Verlängerung um 3 Jahre ist unbegrenzt häufig möglich, wenn eine Stichprobenprüfung durchgeführt wird.

> Warm-Wasserzähler besitzen eine Eichgültigkeitsdauer von zurzeit 5 Jahren.

> Elektronische Zusatzeinrichtungen für Wasserzähler (Kalt- und Warmwasser) besitzen eine Eichgültigkeitsdauer von zurzeit 8 Jahren.

> Kondensatwasserzähler besitzen eine Eichgültigkeitsdauer von zurzeit 8 Jahren.

> Wärmezähler besitzen eine Eichgültigkeitsdauer von zurzeit 5 Jahren. Eine Verlängerung um 3 Jahre ist unbegrenzt häufig möglich, wenn eine Stichprobenprüfung durchgeführt wird.

> Elektronische Zusatzeinrichtungen der Wärmezähler besitzen eine Eichgültigkeitsdauer von zurzeit 8 Jahren.